

# Stiftungsurkunde

**Stiftung Pro Senectute Kanton Luzern**

Juni 2020

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung/Präambel	Seite 4
Stiftungsurkunde	Seite 5
Stiftungsreglement	Seite 15

## Stiftungsurkunde

Am 23. Oktober 1917 wurde unter dem Patronat der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft die Stiftung «Für das Alter» in Winterthur ins Leben gerufen. Ab 1990 konnten die Kantonalkomitees als eigenständige Stiftungen oder Vereine konstituiert werden.

Die Gründung von Pro Senectute Kanton Luzern – für das Alter, erfolgte am 13. November 1997 als eigenständige Stiftung mit dem Eintrag in das Handelsregister als Nachfolgeorganisation des damaligen rechtlich unselbständigen Kantonalkomitees Luzern.

## Stiftungsurkunde

### I. Name, Sitz, Zweck und Finanzierung der Stiftung

#### Art. 1 Name, Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen «Pro Senectute Kanton Luzern» (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Luzern.
- <sup>2</sup> Die kantonale Stiftung sorgt für die Erfüllung des Stiftungszweckes im Sinne der Stiftungsurkunde, des Stiftungsreglements und der Stiftung Pro Senectute Schweiz.

#### Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Zweck der Stiftung ist, das Wohl der älteren Menschen im Kanton Luzern zu erhalten oder zu verbessern.
- <sup>2</sup> Sie trifft in eigener Kompetenz Massnahmen zum Wohle der älteren Menschen und weiterer Bevölkerungsgruppen im Kanton Luzern.
- <sup>3</sup> Sie kann mit anderen Pro Senectute Organisationen und weiteren Institutionen zusammenarbeiten.

#### Art. 3 Stiftungsvermögen

- <sup>1</sup> Die Schweizerische Stiftung widmete der Stiftung sämtliche in der noch zu erstellenden Bilanz des Luzerner Kantonalkomitees enthaltenen Aktiven und Passiven, wobei garantiert ein Aktivenüberschuss von mindestens CHF 50 000.- existierte und keine Unterbilanz vorlag.

<sup>2</sup> Das Stiftungsvermögen steht in einem angemessenen Verhältnis zum betreffenden Stiftungszweck, um die vorgesehene Tätigkeit zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Das Stiftungsvermögen wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen bewirtschaftet. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden.

#### **Art. 4 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeiten aus eigenen Mitteln, Leistungsvereinbarungen, Erträgen aus Dienstleistungen, sowie mit privaten und öffentlichen Zuwendungen.

<sup>2</sup> Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **II. Organisation der Stiftung**

#### **Art. 5 Organe der Stiftung**

<sup>1</sup> Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Revisionsstelle

#### **Art. 6 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

<sup>1</sup> Alle mit der strategischen Leitung, Geschäftsleitung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

<sup>2</sup> Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

### **A. Stiftungsrat**

#### **Art. 7 Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahlen**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und fünf bis acht weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Vorsitz der Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>5</sup> Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus oder treten zurück, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

<sup>6</sup> Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

## Art. 8 Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Einhaltung der Stiftungs politik.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
  - Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates, des Präsidiums und des Vizepräsidiums.
  - Wahl und Entlassung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.
  - Unterstützung und Beaufsichtigung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.
  - Überwachung des operativen Geschäftsgangs.
  - Genehmigung und Änderung der Stiftungsurkunde und des Stiftungsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Schweizerischen Stiftung.
  - Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle.
  - Wahl der externen Revisionsstelle.
- <sup>3</sup> Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Stiftungsurkunde über die Stiftungsorganisation, die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung bzw. über die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.
- <sup>4</sup> Der Stiftungsrat kann Ausschüsse und Gremien bilden, um Aufgaben zu delegieren.

## B. Geschäftsleitung

### Art. 9 Organisation

- <sup>1</sup> Die Stiftung Pro Senectute Kanton Luzern wird operativ durch eine Geschäftsleitung geführt. Sie ist ausführendes Organ der Stiftung.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung ist der/dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung unterstellt. Die/der Vorsitzende der Geschäftsleitung trägt gegenüber dem Stiftungsrat Verantwortung.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte im Sinne des Stiftungszwecks sowie im Rahmen der erteilten Weisungen.

## C. Revisionsstelle

### Art. 10 Organisation

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und unterbreitet dem Stiftungsrat den Revisionsbericht und den detaillierten Prüfungsbericht.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu informieren.
- <sup>3</sup> Die Revisionsstelle wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie ist wieder wählbar.

### III. Änderung der Stiftungsurkunde, Auflösung der Stiftung

#### Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde

- <sup>1</sup> Die Änderung der Stiftungsurkunde aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Nehmen an der Stiftungsratssitzung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder teil, ist eine neue Stiftungsratssitzung einzuberufen, an welcher die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder massgebend ist. Zusätzlich ist die Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Pro Senectute Schweiz erforderlich.
- <sup>2</sup> Eine Änderung der Stiftungsurkunde ist bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

#### Art. 12 Auflösung der Stiftung

- <sup>1</sup> Die Auflösung der Stiftung aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Nehmen an der Stiftungsratssitzung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder teil, ist eine neue Stiftungsratssitzung einzuberufen, an welcher die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder massgebend ist. Zusätzlich ist die Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Pro Senectute Schweiz erforderlich.
- <sup>2</sup> Die Auflösung der Stiftung nach den gesetzlichen Bestimmungen ist bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

- <sup>3</sup> Im Falle der Auflösung beschliesst der Stiftungsrat über die Weitergabe der Stiftungsmittel. Diese sollen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz gehen, welche aufgrund ihrer öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit und zugunsten der Bevölkerung des Kantons Luzern tätig sind. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

### IV. Verschiedene Bestimmungen

#### Art. 13 Übergangsbestimmung

- <sup>1</sup> Alle bestehenden Reglemente, Weisungen, Merkblätter usw. der Stiftung bleiben in Kraft, sofern sie mit der neuen Stiftungsurkunde nicht in Widerspruch stehen.
- <sup>2</sup> Die Stiftungsversammlung verliert mit der Genehmigung der Neufassung der Stiftungsurkunde ihr Mitwirkungsrecht. Die Versammlung gilt als aufgelöst.
- <sup>3</sup> Der Stiftungsrat wird am 26. Juni 2020 von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation für eine weitere Amtsperiode bestellt.
- <sup>4</sup> Der bisherige Geschäftsleiter wird vom Stiftungsrat als Vorsitzender der Geschäftsleitung bestätigt.
- <sup>5</sup> Die Geschäftsleitung wird unter der Leitung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung per 1. Juli 2020 eingesetzt.

## Art. 14 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Die vorliegende Stiftungsurkunde ersetzt jene in der Fassung vom 13. November 1997. Sie wurde vom Stiftungsrat Pro Senectute Kanton Luzern am 20. Mai 2020 genehmigt.
- <sup>2</sup> Die Stiftungsversammlung der Stiftung Pro Senectute Kanton Luzern hat die Stiftungsurkunde am 26. Juni 2020 verabschiedet.
- <sup>3</sup> Der Stiftungsrat der Stiftung Pro Senectute Schweiz hat die Stiftungsurkunde an seiner Sitzung vom 27. Februar 2020 genehmigt.

Luzern, 26. Juni 2020

### Pro Senectute Kanton Luzern

für den Stiftungsrat:

Präsidentin  
Ida Glanzmann-Hunkeler



Vizepräsident  
Damian Müller



für die Geschäftsleitung:

Vorsitzender der Geschäftsleitung  
Ruedi Fahrni



# Stiftungsreglement

**Stiftung Pro Senectute Kanton Luzern**

Juni 2020



# Stiftungsreglement

## I. Stiftungszweck

### Art. 1 Zweck

- <sup>1</sup> Um das Wohl der älteren Menschen im Kanton Luzern zu erhalten oder zu verbessern, strebt die Stiftung insbesondere an:
- a) die Lebensqualität der älteren Menschen durch zeitgemässe und bedarfsgerechte Dienstleistungen, durch Förderung der Selbsthilfe sowie der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und durch Gewährung materieller Hilfe im Bedarfsfall zu erhalten oder zu verbessern.
  - b) den Angehörigen und Begleitpersonen bedarfsgerechte Informations- und Entlastungsangebote zur Verfügung zu stellen.
  - c) die Selbstständigkeit und das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken und die Prävention zu fördern.
  - d) die gesellschaftliche Stellung der älteren Menschen durch Förderung des Dialogs und des Verständnisses zwischen den Generationen zu erhalten oder zu verbessern.
  - e) die Anliegen der älteren Menschen bei Behörden und in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.
  - f) Informationen zu Altersthemen und -angeboten der breiten Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

## II. Stifungsorgane

### A. Stiftungsrat

#### Art. 2 Organisation

- <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident ist die oberste Repräsentantin bzw. der oberste Repräsentant der Stiftung Pro Senectute Kanton Luzern.

- <sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des Stiftungsrates und bereitet diese zusammen mit der/dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung vor. Bei Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten leitet die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die Sitzungen.
- <sup>3</sup> Der Stiftungsrat trifft sich, wenn es die Geschäfte erfordern, aber mindestens viermal im Jahr.
- <sup>4</sup> Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.
- <sup>5</sup> Die Einladung mit Traktandenliste und Beschlussunterlagen (Entscheidungsanträge) sind den Stiftungsratsmitgliedern in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zuzustellen.
- <sup>6</sup> Anträge an den Stiftungsrat müssen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.
- <sup>7</sup> Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- <sup>8</sup> Der Stiftungsrat bestellt sich für jede Amtsperiode neu. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder aus, so werden für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder gewählt.
- <sup>9</sup> Bei Gesamterneuerungswahlen des Stiftungsrates für eine neue Amtsperiode werden die Mitglieder einzeln gewählt. Die Mitglieder wählen zuerst das Präsidium. Danach legt das neu gewählte Präsidium die Reihenfolge der Wahl der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates fest.

<sup>10</sup> Die Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

<sup>11</sup> Der Stiftungsrat kann bestimmte Aufgaben der/dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung übertragen.

<sup>12</sup> Er nimmt gegenüber der/dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung die Aufsichts- und Koordinationsfunktion wahr.

<sup>13</sup> Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung (Sitzungsgelder, Spesen, Barauslagen usw.). Über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat. Die Entschädigungen werden in einem separaten Entschädigungsreglement festgehalten.

<sup>14</sup> Die Mitglieder des Stiftungsrates unterstehen der Schweigepflicht.

<sup>15</sup> Der Stiftungsrat kann Fachausschüsse und Kommissionen einsetzen sowie Fachressorts an die Stiftungsratsmitglieder delegieren.

### Art. 3 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

<sup>3</sup> Es können nur über traktandierete Geschäfte Beschlüsse gefasst werden. Nicht traktandierete Geschäfte können mit qualifiziertem Mehr nachtraktandiert werden.

<sup>4</sup> Bei Interessenkonflikten tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in Ausstand. Das Mitglied kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, hat aber keine Stimme.

<sup>5</sup> Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

### Art. 4 Aufgaben

Dem Stiftungsrat kommen nebst der in der Stiftungsurkunde genannten Verantwortlichkeiten folgende weitere Aufgaben zuteil:

<sup>1</sup> Er genehmigt das Personalreglement und die allgemeinen Anstellungsbedingungen, das Organisationsreglement der Geschäftsleitung, das Entschädigungsreglement des Stiftungsrates das Funktionendiagramm und die Kompetenzregelung.

<sup>2</sup> Er genehmigt die Strategie und das Leitbild der Stiftung.

<sup>3</sup> Er genehmigt das Organigramm und den Stellenplan der Stiftung.

- 4 Er bewilligt Kredite ausserhalb des Budgets, welche die Kompetenz der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung übersteigen.
- 5 Er legt die Strategie für die Vermögensanlage fest.
- 6 Er nimmt Stellung zu Vernehmlassungen.
- 7 Er fasst Beschluss über Anträge.
- 8 Er kann einen Stiftungsausschuss zur Vorbereitung der Geschäfte einsetzen und diesen an Stiftungsratssitzungen beauftragen, die Geschäfte zu vertreten sowie Fachpersonen zur Bearbeitung von Sachfragen beiziehen.
- 9 Weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind im Funktionendiagramm festgehalten.
- 10 Wahl der externen Revisionsstelle: für die Wahl der Revisionsstelle gelten Artikel 83b des Schweiz. Zivilgesetzbuches und die Bestimmungen im Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG).

## **B. Geschäftsleitung**

### **Art. 5 Organisation und Aufgaben**

- 1 Die/der Vorsitzende der Geschäftsleitung ist dem Stiftungsrat unterstellt. Er ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich. Sie/er informiert den Stiftungsrat regelmässig über die laufende operative Entwicklung der Stiftung.

- 2 Die Geschäftsleitung ist der/dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung unterstellt.
- 3 Die Anzahl der Geschäftsleitungsmitglieder wird vom Stiftungsrat festgelegt.
- 4 Die Geschäftsleitungsmitglieder werden vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung bestimmt.
- 5 Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates. Sie ist verantwortlich für die operative Leitung der Stiftung.
- 6 Das Organisationsreglement der Geschäftsleitung, die Kompetenzregelung und das Funktionendiagramm regeln die Organisation, die weiteren Aufgaben, die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Geschäftsleitung.

## **III. Operative Stellen**

### **Art. 6 Organisation**

- 1 Die Stiftung wird in verschiedenen Bereichen auf gleicher Hierarchieebene geführt. Jedem Bereich obliegt eine Bereichsleitung, welche der/dem Vorsitzenden der Geschäftsleiter direkt unterstellt ist.
- 2 Der Bereich Zentrale Dienste von Pro Senectute Kanton Luzern agiert als Unterstützungs- und Dienstleistungszentrum für die gesamte Stiftung.

<sup>3</sup> Die Bereichsleitenden unterstützen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Geschäftsleitung in der qualitativen Erbringung und Weiterentwicklung der Angebote und Dienstleistungen.

<sup>4</sup> Alle weiteren Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten im Sinne der Stiftungsurkunde werden im Funktionendiagramm, der Kompetenzregelung und in den Stellenbeschreibungen geregelt.

#### IV. Kompetenzen

##### Art. 7 Funktionendiagramm und Kompetenzreglement

<sup>1</sup> Für die Zuteilung der Aufgaben und Kompetenzen an Organe, Gremien und Stellen im Sinne der Stiftungsurkunde sowie für das Zusammenwirken derselben in den Entscheidungsprozessen besteht ein Funktionendiagramm.

<sup>2</sup> Die Kompetenzen für Rechtsgeschäfte und Korrespondenzen sowie die Regelungen im Geldverkehr werden durch den Stiftungsrat in einer Kompetenzregelung festgelegt.

#### V. Verschiedene Bestimmungen

##### Art. 8 Übergangsbestimmungen

Alle bestehenden Reglemente, Weisungen, Merkblätter usw. der Stiftung bleiben in Kraft, sofern sie mit dem neuen Stiftungsreglement nicht in Widerspruch stehen.

##### Art. 9 Änderungen des Stiftungsreglements

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann dieses Reglement unter folgenden Voraussetzungen jederzeit ändern:

1. Die Änderung muss an der Stiftungsratssitzung traktandiert und der Text der zu ändernden Bestimmungen mit der Einladung zugestellt sein.
2. Die Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Das geänderte Reglement wird im Vorgang dem Stiftungsrat der Schweizerischen Stiftung zur Vernehmlassung vorgelegt.

#### Art. 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Stiftungsreglement ersetzt alle früheren Fassungen. Es wurde vom Stiftungsrat am 20. Mai 2020 verabschiedet.

Das Stiftungsreglement tritt mit Eintritt der Rechtskraft der Neufassung der Stiftungsurkunde in Kraft.

Luzern, 26. Juni 2020

#### Pro Senectute Kanton Luzern

für den Stiftungsrat:

Präsidentin  
Ida Glanzmann-Hunkeler




Vizepräsident  
Damian Müller



für die Geschäftsleitung:

Vorsitzender der Geschäftsleitung  
Ruedi Fahrni



**Pro Senectute Kanton Luzern**

Maihofstrasse 76

Postfach 3640

6006 Luzern

Telefon 041 226 11 88

[info@lu.prosenectute.ch](mailto:info@lu.prosenectute.ch)

[www.lu.prosenectute.ch](http://www.lu.prosenectute.ch)

Publikation: Juni 2020



**PRO  
SENECTUTE**

GEMEINSAM STÄRKER